



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1998**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25297**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung  
für das Studium des Unterrichtsfaches  
Deutsch  
für das Lehramt für die  
Sekundarstufe II  
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 30. September 1998

02. Oktober 1998

Jahrgang 1998  
Nr. 24

# **STUDIENORDNUNG**

**für das Studium des Unterrichtsfaches**

**DEUTSCH**

**für das Lehramt für die**

**Sekundarstufe II**

**an der Universität-Gesamthochschule Paderborn**

**vom 30. September 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

# Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Teil I: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
<b>Teil II: Besondere Bestimmungen (Deutsch, Sekundarstufe II)</b>	<b>7</b>
§ 9 Voraussetzungen, Ziele und Inhalte des Studiums des Faches Deutsch	7
§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen	9
§ 11 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	10
§ 12 Aufbau und Abschluß des Hauptstudiums	11
§ 13 Schulpraktische Studien	12
§ 14 Sprachpraxis	12
<b>Teil III: Schlußbestimmungen</b>	<b>13</b>
§ 15 Übergangsbestimmungen	13
§ 16 Studienplan	13
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13
Anhang: Studienplan	14

# Teil I: Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der LPO vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

## § 2

### Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

## § 3

### Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

## § 4

### Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft. Beim Studium zweier Unterrichtsfächer ent-

fallen jeweils etwa 60 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer. Beim Studium zweier beruflicher Fachrichtungen entfallen etwa 80 Semesterwochenstunden auf die eine und etwa 40 Semesterwochenstunden auf die andere berufliche Fachrichtung. Beim Studium eines Unterrichtsfachs und einer beruflichen Fachrichtung entfallen etwa 60 Semesterwochenstunden auf das Unterrichtsfach und etwa 80 Semesterwochenstunden auf die berufliche Fachrichtung (der Gesamtumfang des Studiums beträgt in diesem Fall etwa 170 Semesterwochenstunden). Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 64 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um vier.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 6. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
  1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
  2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
  3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
  4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.
- (5) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen zusätzlich ein auf dieses Lehramt bezogenes Studium im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft und in beiden Fächern, davon mindestens 6 Semesterwochenstunden in Deutsch, absolvieren.

## § 5

### Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

## § 6

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

## § 7

### Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

## § 8

### Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Fächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Fächer ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.
- (6) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen in einem der beiden Fächer eine Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anfertigen. In Erziehungswissenschaft und im anderen Fach werden die mündlichen Prüfungen um 15 Minuten verlängert. Ist das neben Deutsch für das Lehramt Sekundarstufe II studierte Fach kein Unterrichtsfach für die Sekundarstufe I im Sinne von § 37 LPO, dann ist die Arbeit unter Aufsicht in Deutsch anzufertigen und die mündliche Prüfung in Deutsch zu verlängern.

## Teil II: Besondere Bestimmungen

### (Deutsch Sekundarstufe II)

## § 9

### Voraussetzungen, Ziele und Inhalte des Studiums des Faches Deutsch

- (1) Das Studium des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt Sekundarstufe II erfordert gemäß LPO Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.  
Der Nachweis der Lateinkenntnisse (Latinum) wird geführt durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers vom 2.4.1985 gilt (GABl. NW. S. 287).  
Der Nachweis der weiteren Fremdsprache wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

geführt. Wird der Nachweis nicht erbracht, müssen vergleichbare Kenntnisse nachgewiesen werden; deren Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs 3 nach Anhörung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin.

Sind die Fremdsprachenkenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden, müssen sie bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden; dafür werden besondere Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) Ziel des Studiums des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt Sekundarstufe II ist es, insbesondere die folgenden Fähigkeiten zu erwerben:

1. Überblickskenntnisse der deutschen Sprache und Literatur in ihrer historischen und systematischen Differenzierung sowie Kenntnis der Lehr- und Lernvorgänge im Deutschunterricht und ihrer Bedingungen.
2. Fähigkeiten zur Analyse von Sprache, Literatur, ihrer Medien und ihres Unterrichts.
3. Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben, sich selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

(3) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis

Hinzu kommen die Schulpraktischen Studien.

(4) Die in Absatz (3) genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
	4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
	5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
	6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Gattungen und Formen
	3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis ca. 1500
	4 Deutsche Literatur von 1500 bis ca. 1800
	5 Deutsche Literatur von 1800 bis zur Gegenwart
	6 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden

- 2 Curriculum Deutsch
- 3 Lehr- und Lernprozesse:  
Sprache im Deutschunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse:  
Literatur im Deutschunterricht

#### D Sprachpraxis

##### (5) Ziele der Studien in den Teilgebieten

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten der Bereiche A (ohne A4), B (ohne B3), A4/B3 und C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereiches A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse in einer ihrer älteren Sprachstufen, in Sprachtheorie und in der synchronen sowie diachronen Beschreibung der deutschen Sprache; außerdem Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen, geschlechtsspezifischen und funktionalen Ausformungen des Deutschen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereiches B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der Literatur des deutschen Sprachraumes sowie durch eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl literarischer Werke aus mehreren Epochen, an denen sich Eigenart und Entwicklung sowohl dieser Epochen als auch von Gattungen oder Werken einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereiches C sichern Überblickskenntnisse in theoretischen und curricularen Problemen der Didaktik des Faches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und literarischer und nichtliterarischer Texte.

Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat sicher und artikuliert sprechen kann.

- (6) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten ist den Veranstaltungsankündigungen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen sind entweder Pflichtveranstaltungen (=P) oder Wahlpflichtveranstaltungen (=WP).

### § 10

#### Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Übergreifende Veranstaltungen:  
(Sie können in jeder Phase des Studiums besucht werden.)

- a) Vorlesung (V): Diese Veranstaltung dient der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie der umfassenden Orientierung. Sie stellt die Themen anderer Veranstaltungen in größere Zusammenhänge. Sie soll Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen oder durch weitere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Pro- und Hauptseminare) ergänzt werden.
  - b) Übung (Ü): Sie dient dem Erwerb und der Erprobung von Arbeitstechniken des Faches oder der intensiven Lektüre. Die Form der Übung ist vorwiegend durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Auch Sprachkurse und andere Veranstaltungen, die zum Erwerb von Wissen und zur Festigung von Fähigkeiten beitragen sollen, sind als Übung gekennzeichnet.
  - c) Seminar (S): Aufgaben und Arbeitsstil eines Seminars sind analog zu den unten beschriebenen Veranstaltungsarten Proseminar und Hauptseminar zu sehen. Es setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nicht voraus.
- (2) Sprachpraxis:
- Studien im Bereich Sprachpraxis sind obligatorisch im Grund- oder Hauptstudium, es sind vor allem Übungen zur Stimmbildung und Artikulationstechnik, die gewährleisten, daß die Studierenden die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen können (vgl. auch § 14)
- (3) Veranstaltungen des Grundstudiums:
- a) Einführungsseminar (ES): Obligatorische Veranstaltung im Grundstudium zur Einführung in die Systematik und Historik, in Fragestellung und Methoden der Teilbereiche des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten.
  - b) Proseminar (PS): Veranstaltung im Grundstudium, die der Hinführung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten dient (kann bei besonderem Interesse oder Ausweitungsabsichten auch im Hauptstudium besucht werden). Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Die Arbeit in Kleingruppen wird empfohlen.
- (4) Veranstaltungen des Hauptstudiums:
- a) Hauptseminar (HS): Die Teilnahme am Hauptseminar setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Es dient der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Die Arbeit in Kleingruppen wird empfohlen.
  - b) Kolloquium (K): Veranstaltung, in der besondere eingegrenzte Probleme von Forschung und Lehre behandelt und diskutiert werden. In besonders angekündigten Kolloquien für Examenkandidatinnen und Examenkandidaten sollen Studierende, die unmittelbar vor dem Examen stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüferinnen oder Prüfern über inhaltliche und formale

Aspekte der Prüfung, über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und über die Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren

- c) Projektseminar Veranstaltung, die der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Fragenkomplexes dient - im allgemeinen aus der Perspektive der Teilbereiche des Faches oder verschiedener Fächer. Das Projekt-Studium kann sich über mehrere Semester erstrecken.
  - d) Oberseminar (OS) Im Oberseminar werden von einem begrenzten Teilnehmerkreis besondere Probleme der Forschung behandelt und diskutiert, die Teil umfassender Projekte sein können (z. B. Editionsprojekte)
  - e) Schulpraktische Studien (P) Dieses Fachpraktikum ist eine obligatorische Veranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums, in der auf der Grundlage von vorausgegangenen Studien im erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilstudium Unterrichtseinheiten für den Deutschunterricht geplant und erprobt werden (vgl. auch § 13).
- (5) Die Veranstaltungen im Fach Deutsch haben in der Regel einen Umfang von 2 SWS.

## § 11

### Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt Sekundarstufe II umfaßt in der Regel etwa 32 SWS und dauert vier Semester. Davon müssen in den Bereichen A, B, C und D folgende Veranstaltungen besucht werden:

- A Sprachwissenschaft: 2 SWS Einführungsseminar (P) + 2 SWS Proseminar (WP)
- B Literaturwissenschaft: 2 SWS Einführungsseminar (P) + 2 SWS Proseminar (WP)
- A4/B3 Ältere deutsche Sprache und Literatur: 2 SWS Einführungsseminar + 2 SWS Proseminar (WP)
- C Fachdidaktik: 2 SWS Einführungsseminar (P) + 2 SWS Proseminar (WP)
- D Sprachpraxis: 2 SWS Sprecherziehung (WP)  
(kann auch im Hauptstudium absolviert werden)

Zusätzlich muß sowohl in Sprach- und Literaturwissenschaft je ein methodengeschichtliches Proseminar oder Seminar im Umfang von 2 SWS absolviert werden. Beide Veranstaltungen können sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium besucht werden.

Die restlichen Semesterwochenstunden (10-16 SWS) stehen den Studierenden für Lehrveranstaltungen des Faches zur freien Verfügung.

Zu Beginn des Studiums ist ein Sprechtest zu absolvieren, der dann für den Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen ist.

Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. (§7 Abs. 5 LPO)

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen im Grundstudium:

Aus den vier Bereichen A (ohne A4), B (ohne B3), A4/B3 und C sind drei auszuwählen, in denen je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die drei Leistungsnachweise setzen sich zusammen aus je einem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Einführungsseminar und dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar. In dem vierten, für einen Leistungsnachweis nicht gewählten Bereich, ist nach Erwerb der drei genannten Leistungsnachweise eine Zwischenprüfung zu absolvieren, in der die Studierenden auch nachweisen müssen, daß sie sich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet haben (§ 7 Abs. 2 LPO). Dafür ist die erfolgreiche Teilnahme an der zugehörigen Einführung erforderlich. Näheres dazu regelt die Zwischenprüfungsordnung

Die erfolgreiche Teilnahme an Einführungsveranstaltungen wird nachgewiesen durch

- Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder
- dazu gleichwertige begleitende Hausaufgaben einschließlich der mündlichen Vorstellung der Ergebnisse in den Sitzungen.

Die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren wird nachgewiesen durch

- Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder
- dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeit oder
- dazu gleichwertiges schriftliches Referat oder
- dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeit mit schriftlichem Referat

Näheres regeln die verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung

Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt den Abschluß des Grundstudiums

- (3) Bis zur Verabschiedung der Zwischenprüfungsordnung gilt folgende Übergangsregelung: Das Grundstudium wird abgeschlossen durch den Erwerb je eines Leistungsnachweises in der Form gemäß Abs. 2 in den Bereichen A, B, A4/B3 und C.

## § 12

### Aufbau und Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium im Fach Deutsch im Studiengang Lehramt Sekundarstufe II hat einen Umfang von in der Regel etwa 28 SWS und dauert 4 Semester. Das Studium von 5 Teilgebieten (in der Regel 4 SWS) muß nachgewiesen werden; eins dieser Teilgebiete ist vertieft (in der Regel 6-8 SWS) zu studieren.

Die 5 Teilgebiete sind zu verteilen auf:

- I Teilgebiet aus Bereich A (Sprachwissenschaft, ohne A4)
- I Teilgebiet aus Bereich B (Literaturwissenschaft, ohne B3)
- I Teilgebiet aus Bereich A4/B3 (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
- I Teilgebiet aus Bereich C (Sprachdidaktik)
- I Teilgebiet aus Bereich C (Literaturdidaktik)

Die Vertiefung eines Teilgebietes erfolgt durch zusätzliche Studien in einer Lehrveranstaltung des gleichen Teilgebietes. Die fünf Teilgebiete sind Gegenstand der Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl die Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts als auch die Literatur mindestens einer früheren Epoche berücksichtigt wird. Alle Veranstaltungen des Hauptstudiums außer den Schulpraktischen Studien sind Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise für das Fach Deutsch im Studiengang  
Lehramt Sekundarstufe II

Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 LPO im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten der Bereiche A (ohne A4), B (ohne B3) und A4/ B3 je ein Leistungsnachweis vorzulegen. In den beiden anderen Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

Die Anforderungen an Leistungsnachweise sind bestimmt durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff. Die Erbringungsformen sind:

- Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder
- dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeit oder
- dazu gleichwertiges schriftliches Referat oder
- dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeit mit schriftlichem Referat.

Die Anforderungen an qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die Erbringungsformen sind:

- Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder
- dazu gleichwertiges schriftliches Referat oder
- dazu gleichwertige Protokolle, Unterrichtsvorbereitungen und Unterrichtsberichte.

Über den erfolgreichen Abschluß des Studiums wird eine Bescheinigung, die bei der Meldung zur Staatsprüfung mit einzureichen ist, ausgestellt.

## § 13

### Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Deutsch Sekundarstufe II sind Schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 SWS einzubeziehen.
- (2) Die Schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder im Rahmen eines mehrwöchigen Blockpraktikums durchgeführt. Das semesterbegleitende Tagespraktikum wird als mindestens 2-stündige Lehrveranstaltung durchgeführt und von Lehrenden der Hochschule und/oder Mentoren an Sekundarschulen betreut.

## § 14

### Sprachpraxis

In dem Bereich Sprachpraxis (Sprecherziehung) ist ein Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme zu erbringen, der im Grund- oder Hauptstudium erworben werden kann. Beratung und ggf. Zuweisung zu entsprechenden Lehrveranstaltungen erfolgt in einem Sprechtest, der zu Beginn des Grundstudiums zu absolvieren ist.

## Teil III: Schlußbestimmungen

## § 15

### Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1998/99 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

## § 16

### Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Deutsch einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

## § 17

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

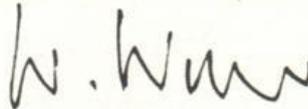
- (1) Diese Studienordnung tritt am 01 Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 20.09.1995 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 10.06.1998.

Paderborn, den 30 September 1998

Der Rektor

der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang Studienplan

## STUDIENPLAN

(Deutsch, Sekundarstufe II)

(In Klammern: Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen  
Veranstaltungsart; vgl. § 10)

### GRUNDSTUDIUM (32 SWS)

#### Semester

1.	Einführung Literaturwissenschaft	(P)	(ES 2)
	Einführung Fachdidaktik	(P)	(ES 2)
	Vorlesung/Übung aus dem Bereich B	(WP)	(V/Ü 2)
	Vorlesung/Übung aus dem Bereich A	(WP)	(V/Ü 2)
	Sprechttest	(P)	
2.	Einführung Sprachwissenschaft	(P)	(ES 2)
	Einführung in die Ältere deutsche Sprache und Literatur	(P)	(ES 2)
	Proseminar Literaturwissenschaft	(WP)	(PS 2)
	Proseminar Fachdidaktik	(WP)	(PS 2)
	Vorlesung/Übung aus dem Bereich A	(WP)	(V/Ü 2)
3.	Proseminar Sprachwissenschaft	(WP)	(PS 2)
	Sprachpraxis	(WP)	(S 2)
	Methodengeschichtliches Proseminar/ Seminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	(WP)	(PS/S 2)
	Vorlesung/Übung aus dem Bereich C	(WP)	(V/Ü 2)
4.	Proseminar Ältere deutsche Sprache und Literatur	(WP)	(PS 2)
	Vorlesung/Übung aus dem Bereich A4/B3	(WP)	(V/Ü 2)
	Vorlesung/Übung aus dem Bereich B	(WP)	(V/Ü 2)

#### Zwischenprüfung

Bei der Wahl der Proseminare ist darauf zu achten, daß die **Zwischenprüfungsklausur** am Ende des Grundstudiums in einem Proseminar der Bereiche A, B, A4/B3 oder C geschrieben wird.

### HAUPTSTUDIUM (28 SWS)

5.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	(WP)	(HS 2)
	Hauptseminar Sprachdidaktik	(WP)	(HS 2)
	Vorlesung/Übung/ Seminar aus dem Bereich A	(WP)	(V/Ü/S 2)
	Schulpraktische Studien	(P)	(P 2/4)
6.	Hauptseminar Literaturwissenschaft	(WP)	(HS 2)
	Methodengeschichtliches Proseminar/ Seminar Literatur- oder Sprachwissenschaft	(WP)	(PS/S 2)
	Vorlesung/Übung/Seminar aus dem Bereich B	(WP)	(V/Ü/S 2)
7.	Hauptseminar Literaturdidaktik	(WP)	(HS 2)
	Vorlesung/Seminar/Kolloquium aus dem Bereich C	(WP)	(V/S/K 2)
	Hauptseminar zur Vertiefung aus dem Bereich A, B oder C	(WP)	(HS 2)
8.	Hauptseminar Ältere deutsche Sprache und Literatur	(WP)	(HS 2)
	Examenskolloquium aus dem Bereich A	(WP)	(K 2)
	Examenskolloquium aus dem Bereich B	(WP)	(K 2)